Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Widerspruch hinsichtlich aller angegriffenen Waren erfolgreich
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Anheuser-Busch, Inc. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Budějovický Budvar, národní podnik.

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. November 2006 — Jabones Pardo/HABM — Quimi Romar (YUKI)

(Rechtssache T-278/04)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale Wortmarke YUPI — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke YUKI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Anträge des HABM — Zulässigkeit"

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnr. 70)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. April 2004 (verbundene Sachen R 547/2003-1 und R 604/2003-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Jabones Pardo SA und der Quimi Romar SL

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Quimi Romar SL
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke YUKI für Waren der Klassen 3, 5 und 28 — Anmeldung Nr. 1353515
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Jabones Pardo SA
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Spanische Wortmarke YUPI (Nr. 246715) für Waren der Klasse 3
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Widerspruch teilweise erfolgreich
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Beschwerde der Anmelderin erfolgreich, Beschwerde der Widersprechenden zurückgewiesen

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 23. April 2004 (verbundene Sachen R 547/2003-1 und R 604/2003-1) wird aufgehoben, soweit darin der Beschwerde der Streithelferin hinsichtlich der in der Gemeinschaftsmarkenanmeldung beanspruchten Waren „Seifen; Parfümeriewaren, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; Zahnputzmittel“ in Klasse 3 und „Präparate für die Gesundheitspflege“ in Klasse 5 stattgegeben wurde.

2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Jabones Pardo SA.

3. Die Quimi Romar SL trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 22. November 2006 — Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza/Kommission

(Rechtssache T-225/02)

„Europäischer Sozialfonds — Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 — Streichung eines Zuschusses — Nichtigkeitsklage — Unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit"

Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG) (vgl. Randnrn. 41, 48, 50)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C (2000) 2621 der Kommission vom 29. Dezember 2000 über die Streichung eines gemäß der Entscheidung C (91) 2852 vom 19. Dezember 1991 über die Annahme der Gemeinschaftsinitiative „Euroform" für Spanien (PO 913051ES8) gewährten Zuschusses des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Mittel des ESF, die die spanischen Behörden der Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza (Industrie- und Handelskammer Zaragoza) für das von dem Unternehmen Copy Aragón de Zaragoza durchzuführende Vorhaben „Tricoin" (Referenz: EUR-82) bewilligt haben

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Cámara de Comercio e Industria de Zaragoza trägt die Kosten.